



Haftung des Verwaltungsrates/des Geschäftsführers - Verlust von mindestens der Hälfte des Kapitals - Artikel 103 KGHG

ein Beitrag von Guido ZIANS, Rechtsanwalt

Stand : September 2000

Bei einer Handelsgesellschaft, die schlechte Geschäfte macht, muss unter gewissen Umständen die „Notbremse“ gezogen werden, d.h. es muss darüber entschieden werden, ob es noch sinnvoll ist, die geschäftlichen Aktivitäten fortzusetzen. In der Tat könnte es durch eine weitere Geschäftstätigkeit zu noch größeren Verlusten kommen, so dass die Lieferanten und Gläubiger der Firma eventuell ganz oder teilweise unbezahlt bleiben.

1. Haftungsprinzip

Wenn bei einer AG, PGmbH oder Genossenschaft die Nettoaktiva nicht mehr die Hälfte des gezeichneten Kapitals ausmachen, muss der Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsführer die Generalversammlung einberufen, damit diese über die Auflösung der Gesellschaft oder andere Maßnahmen entscheiden kann. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass der Dritten entstandene Schaden auf diese Unterlassung der Geschäftsführung zurückzuführen ist.

Ziel dieser Bestimmung ist es, die Fortführung einer defizitären Tätigkeit zu vermeiden, indem der Geschäftsführung persönliche Verantwortungen zugewiesen werden.

2. Verpflichtungen der Geschäftsführung

2.1. Umfang der Verluste - Bewertungskriterien

Sobald die Nettoaktiva das gezeichnete Kapital um mehr als die Hälfte unterschreiten, muss die Geschäftsführung die erforderliche Initiative ergreifen.

Wie hoch die verbleibenden Aktivawerte sind, ergibt sich aus der Buchhaltung der Firma. Falls es zu offensichtlichen Fehlbuchungen gekommen ist, steht es einem Gericht frei, von der Buchführung abzuweichen und rückwirkend einen anderen Zeitpunkt festzulegen, zu dem nicht mehr ausreichend Eigenmittel vorlagen.

Solange nicht offensichtlich ist, dass die Aktivitäten in Kürze eingestellt werden müssen, braucht nicht von Liquidationswerten ausgegangen zu werden. Falls die Firma in ihrer Bilanz einen Verlustübertrag verzeichnet oder falls während zwei sich folgenden Geschäftsjahren ein Verlust verbucht wird, muss die Geschäftsführung auf jeden Fall rechtfertigen, wieso die Kontinuitätsregeln in der Buchhaltung beibehalten worden sind.

Die latenten Mehrwerte dürfen dabei im Prinzip nicht berücksichtigt werden.

2.2. Zeitpunkt der Feststellung

Die Feststellung der entsprechenden Verluste und die Einberufung einer Generalversammlung müssen erfolgen sobald die Verluste aufgrund von gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen hätten festgestellt werden müssen.

Dies bedeutet konkret, dass nicht unbedingt bis zum Jahresabschluss gewartet werden darf. Eine Firma, die einen Wirtschaftsprüfer haben muss, hat diesem zumindest einmal pro Semester den Stand der Buchhaltung mitzuteilen. Darüber hinaus sieht die Buchhaltungsgesetzgebung vor, dass eine Firma über eine derartige

Buchhaltung verfügen muss, die es ihr erlauben muss die Natur und den Umfang ihrer Tätigkeiten ordnungsgemäß zu bestimmen.

2.3. Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung muss innerhalb von 2 Monaten nach der entsprechenden Feststellung stattfinden. Es reicht nicht, innerhalb dieser Frist eine Einladung für einen späteren Zeitpunkt zu versenden. Gegebenenfalls kann eine zweite Generalversammlung außerhalb der Frist stattfinden, falls es bei der ersten Versammlung nicht zu einer Entscheidung kommen konnte.

2.4. Bericht der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsführer bei einer PGmbH muss in einem speziellen Bericht, den er den Aktionären/Teilhabern mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung stellen muss, seine Vorschläge unterbreiten. Falls eine Fortsetzung der Aktivitäten vorgeschlagen wird, müssen die vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen in diesem Bericht darlegt werden.

Die Existenz dieses Berichts muss in der Tagesordnung der Generalversammlung angegeben werden.

Dieser Bericht muss den Aktionären von Inhaberaktien oder den Personen, die sich für Teilnahme an der Generalversammlung ordnungsgemäß gemeldet haben, mitgeteilt werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen nicht unbedingt eine unmittelbare Behebung des Missstandes zur Folge haben. In der Regel werden Maßnahmen zur Kostenersparung, zur Umsatzerhöhung, zur Entlassung von Personal, ... vorgeschlagen. Der Verwaltungsrat kann auch darlegen, dass die Situation nur vorübergehend ist und keinerlei anderer Maßnahmen bedarf. Dieser Vorschlag muss natürlich ausreichend begründet werden.

Sobald der Verwaltungsrat/Geschäftsführer die Einladung der Generalversammlung veranlasst hat, ist er seinen Verpflichtungen nach-gekommen. Selbstverständlich könnte die Haftung noch auf einer anderen Grundlage eingeklagt werden (z.B. zu späte Konkursanmeldung oder Fortführung einer verlusttragenden Tätigkeit).

2.5. Entscheidung der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt es, eine Entscheidung über den Bericht des Verwaltungsrates/Geschäftsführers zu treffen.

Zur Auflösung der Handelsgesellschaft ist eine drei Viertel Mehrheit der Stimmen erforderlich. Sollten die Nettoaktiva auf ein Viertel des gezeichneten Kapitals abgesunken sein, reicht jedoch schon ein Viertel der Stimmen zur Auflösung der Gesellschaft.

2.6. Haftungsvermutung zu Lasten des Verwaltungsrates/Geschäftsführers

Wird die Generalversammlung nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen einberufen, wird vorbehaltlich eines Gegenbeweises vorausgesetzt, dass der Dritten entstehende Schaden auf die unterlassene Einberufung der Generalversammlung zurückzuführen ist.

Der Verwaltungsrat/Geschäftsführer kann einer Verurteilung entkommen, wenn er belegen kann, dass die zusätzlichen Verluste eine andere Ursache haben (z.B. aus vorherigen Geschäften resultieren).

Schlussfolgerung

Die Geschäftsführung einer Firma sollte in kritischen Situationen den Stand der Nettoaktiva genau im Auge behalten und die Inanspruchnahme der eigenen Verantwortung bei einem eventuellen Konkurs durch eine Einberufung der Generalversammlung vermeiden.